

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 5

Artikel: Für die SKöF nicht tragbar

Autor: Mittner, R. / Bohny, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schmälern. Im Gegenteil! Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass es zu den vornehmen Aufgaben unseres Fachverbandes gehört, der Forderung nach Gewährleistung eines sozialen Existenzminimums Nachachtung zu verschaffen. Dass dabei kein sturer messbarer Leistungszwang für die öffentliche Fürsorge bestehen kann, geht schon aus deren Auftrag zur Individualisierung und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse hervor. Solche Überlegungen finden ihren Niederschlag in der gegenwärtigen Arbeit der Kommission «Richtsätze», die sich unter der Leitung von Vizepräsident *Emil Künzler* bemüht, den Behörden und Ämtern, wie auch den uns angeschlossenen privaten Hilfswerken ein für die Praxis brauchbares Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Sekretariat/Finanzen

Der Berichterstatter muss auf die Aufzählung vieler weiterer Aktivitäten verzichten und beschränkt sich daher darauf, dass auch die wichtigen Belange des Sekretariates dank grossem persönlichem Einsatz von Frau *lic. iur. Regula Bohny* im ablaufenden Amtsjahr in guten Händen lagen. Auch die administrativen Aufgaben im Finanzsektor wurden ausgezeichnet betreut, wofür unser nimmermüder Quästor *Emil Künzler* verantwortlich zeichnet. Diesen beiden «Stabsmitarbeitern» gebührt ebenfalls der herzliche Dank des Präsidenten.

Schlusswort

Mit diesem Bericht verabschiedet sich nach 18jähriger Leitung der Konferenz, verbunden mit dem aufrichtigen Dank für alle Unterstützung, die mir stets zuteil wurde,

Ihr *Rudolf Mittner*,
Präsident der SKöF

Revision Asylgesetz

Für die SKöF nicht tragbar

Im Verlaufe der Verhandlungen der vorberatenden Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates wurde in beiden Gremien in bezug auf die Fürsorgeleistungen Art. 20a Abs. 2 eine Bestimmung aufgenommen, die im Vorentwurf nicht enthalten war und die für die leitenden Organe der SKöF als nicht tragbar erscheint. Der Vorstand gelangte deshalb mit einem Schreiben vom 13. Februar 1986 an sämtliche Mitglieder der beiden Kommissionen, in dem sie das Begehren zum Ausdruck brachte, die ursprüngliche Fassung wieder in die Gesetzesnovelle aufzunehmen.

Das Schreiben an die Parlamentarier wird an dieser Stelle im Sinne einer Information an unsere Mitglieder publiziert.

«Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge ist der Fachverband der kantonalen und von rund 900 kommunalen Fürsorgebehörden, welche direkt und täglich mit der Behandlung von Asylfragen befasst sind. Unser Dachverband konnte deshalb auch am Vernehmlassungsverfahren für die Revision des Asylgesetzes teilnehmen. In unserer Stellungnahme vom 30. Mai 1983 führten wir zur Neufassung des Artikels 20 des Asylgesetzes folgendes aus:

«Der Bund vergütet den Kantonen die während des Asylverfahrens entstandenen Fürsorgeleistungen . . . Wir schlagen eine Ergänzung von Artikel 20 in dem Sinne vor, dass sich die *Fürsorgeleistungen nach den Bestimmungen des Aufenthaltskantons richten* (analog Artikel 3 des BG über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21.3.1973).» Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Gegenüber dem damaligen Wortlaut des Artikels 20 enthält der Absatz 2 des heute zur Diskussion stehenden Artikels 20a jedoch die erst nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens eingefügte *Einschränkung* «Soweit das Departement keine abweichenden Bestimmungen erlässt . . .».

Wir unterbreiten Ihnen die *dringende Bitte*, diese *Einschränkung* wieder zu *eliminieren*.

Zur *Begründung* sei auf folgendes hingewiesen:

Das BG über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer überträgt die Festsetzung der Fürsorgeleistungen dem kantonalen Recht. Auch das BG über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24.6.1977 basiert auf dem Grundsatz, dass die Behörden am Unterstützungsort Art und Mass der Unterstützungsleistungen festlegen, selbst dann, wenn eine andere Behörde teilweise oder ganz für die Kosten aufkommen muss (Art. 2 ZUG). In diesen beiden Erlassen berücksichtigt der Bund die Tatsache, dass Unterstützungsleistungen richtigerweise den Verhältnissen am Aufenthaltsort eines Bedürftigen angepasst werden müssen; damit anerkennt der Bund auch die Fachkompetenz der Kantone und Gemeinden und schenkt ihnen konsequenterweise auch das Vertrauen. Kantone und Gemeinden müssen die ihnen übertragene Fürsorgepflicht nach Massgabe ihres eigenen Rechtes erfüllen können. Die Hilfe hat sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles und nach den örtlichen Verhältnissen zu richten.

Es besteht kein Grund, von dieser Haltung abzugehen. Kantone und Gemeinden könnten eine abweichende Regelung als Ausdruck von Misstrauen empfinden, was sicher nicht der Meinung der Bundesinstanzen entsprechen wird. Dies würde auch den Bemühungen um eine Aufgabenentflechtung und um eine Stärkung des föderalistischen Systems widersprechen.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass unsere Konferenz seit vielen Jahren *Richtsätze für die Bemessung der Unterstützungen* herausgibt, welche von Bundesstellen, z. B. vom Bundesamt für Sozialversicherung, in aller Form anerkannt werden.

Wenn es dabei bleiben sollte, dass der Bund für Asylbewerber weniger Kosten anerkennen kann, als die zuständigen kantonalen Fachstellen berechtigterweise einem Asylbewerber auszahlen, dann werden die daraus entstehenden Diskussionen und Streitigkeiten das Asylverfahren nicht vereinfachen,

sondern ganz erheblich komplizieren, auch dies entgegen den Zielsetzungen der Gesetzesrevision.

Da der vorgesehene Artikel 14b, Abs. 6 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer dieselbe ungerechtfertigte Einschränkung der kantonalen Zuständigkeiten enthält, *wäre auch dieser Absatz 6 zu korrigieren.*

Aus Kreisen der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren haben wir erfahren, dass dort die aufgeworfene Frage ebenfalls besprochen wurde und dass eine Intervention zuhanden der parlamentarischen Vorbereitungskommissionen begrüsst wird.»

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ
FÜR ÖFFENTLICHE FÜRSORGE

Der Präsident: Die Sekretärin:

R. Mittner

R. Bohny

Ein erfreuliches Resultat

Das Wohlbefinden von Altersheimpensionären

«Die öffentlichen Altersheime im Kanton Bern sind besser als ihr Ruf», freut sich Regierungsrat Kurt Meyer. Der Fürsorgedirektor stützt diese Feststellung auf die soeben veröffentlichten Ergebnisse einer Untersuchung über das Wohlbefinden der Altersheimpensionäre.

Autoren der vorgestellten Studie sind die beiden Soziologen Prof. Viggo Graf Blücher und Dr. Willy Schweizer sowie die Psychologin Rosemarie Deutschmann. Untersucht wurde im Auftrag der kantonalen Fürsorgedirektion.

Positiver als erwartet

Aufgrund einer Fragebogenaktion und intensiver persönlicher Gespräche mit Altersheimbewohnern, -personal und -leitungen kamen die Sozialforscher zu folgenden Erkenntnissen.

- Drei von vier Pensionären sind mit ihrem Leben zufrieden bis sehr zufrieden. In der Regel erfahren sie das Heimleben positiver als zunächst erwartet. Vier Fünftel von ihnen können das Altersheim denn auch als neues Zuhause betrachten. (Bei privat wohnenden Betagten ist die Lebenszufriedenheit allerdings noch höher.)
- Als mit Abstand wichtigsten Vorteil des Lebens im Altersheim bezeichnen die Pensionäre das Gefühl, gut versorgt zu sein.
- Das Urteil über die bauliche Gestaltung der Heime (zumal der neueren) fällt im allgemeinen günstig aus. Besonders wohl fühlen sich Betagte in